

# Beitragsordnung 2018

(- Seite 1/2-)

## Kindergarten Borgfelder Butjer e.V.

Borgfelder Heerstraße 51 b • 28357 Bremen •  
Tel. (0421) 27 57 55

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2017 wurden die Betreuungsgelder festgesetzt, gelten bis auf weiteres und können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

### Kindergarten (3 – 6 Jahre)

Betreuungszeit		Betreuungsgeld gem. Höchstsatz Stadt Bremen ab 01.01.2018	darin enthaltener Anteil für Mittagessenversorgung
<b>Halbtag (max. 8 Plätze) 08:00 – 12:00</b>	5 Tage/Woche	<b>266,00</b>	<b>0</b>
<b>Teilzeitbetreuung 8:00 – 14.00</b>	5 Tage/Woche	<b>383,00</b>	<b>35,00</b>
<b>Teilzeitbetreuung 7:30 – 14.00</b>	5 Tage/Woche	<b>404,00</b>	<b>35,00</b>
<b>Teilzeitbetreuung 8:00 – 15:00</b>	5 Tage/Woche	<b>424,00</b>	<b>35,00</b>
<b>Teilzeitbetreuung 7:30 – 15:00</b>	5 Tage/Woche	<b>445,00</b>	<b>35,00</b>
<b>Teilzeitbetreuung 8:00 – 16:00*</b>	5 Tage/Woche	<b>465,00</b>	<b>35,00</b>
*Das neue Angebot wird durchgeführt, wenn <u>14 verbindliche Anmeldungen</u> für mind. 4 Tage vorliegen.			
<b>Minihort 13:00 – 14:00</b>	5 Tage/Woche	<b>unverändert, da Ende zum 31.07.2018</b>	

### Kleinkindgruppe (1 – 3 Jahre)

Betreuungszeit		Betreuungsgeld gem. Höchstsatz Stadt Bremen ab 01.01.2018	darin enthaltener Anteil für Mittagessenversorgung
Mo – Fr. 08:00 – 15:00		<b>509,00</b>	<b>35,00</b>
Mo – Fr. 07:30 – 15:00		<b>530,00</b>	<b>35,00</b>

### Spielkreis (2 – 3 Jahre):

Betreuungszeit		Materialumlage *) monatlich in €	
Schnecken	3 Nachmittage (Di, Mi, Do 15.00 – 18.00)	<b>25,00</b>	*) Der Spielkreis wird beitragsfrei angeboten. Jedoch wird zur Deckung von Kosten über den Standard hinaus (z. B. Material, Getränke o. ä.) eine monatliche Materialumlage erhoben.
			<b>keine Änderung</b>

# Beitragsordnung 2018

(- Seite 2/2-)

## Kindergarten Borgfelder Butjer e.V.

Borgfelder Heerstraße 51 b • 28357 Bremen •  
Tel. (0421) 27 57 55

- (1) Das **Betreuungsgeld** wird jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus durch Einzugsermächtigung eingezogen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, eine fristlose Kündigung auszusprechen.
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils in ihrer Versammlung im Herbst des aktuellen Jahres für den Zeitraum 01. Januar – 31. Dezember des Folgejahres festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann im laufenden Geschäftsjahr (01.01. – 31.12. eines Jahres) im Falle einer finanziellen **Notlage** des Vereins die Erhebung eines außerordentlichen Zusatzbeitrages und/oder eine Beitragsanpassung mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine solche Notlage kann z. B. durch unvorhergesehene Kostensteigerungen, Mindereinnahmen durch erhebliche Abweichung von der kalkulierten Auslastung der Kindergruppen, Wegfall behördlicher Zuschüsse o. ä. entstehen, welche durch die Rücklagen des Vereins nicht gedeckt werden können, bzw. die Rücklagen des Vereins in einem Jahr um mehr als 30 % reduzieren würden.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden mit Datum der Änderungswirkung Bestandteil des Betreuungsvertrages.

- (3) Die Personensorgeberechtigten werden durch die Aufnahme des Kindes Mitglieder im Verein. Die **Mitgliedschaft** beginnt mit dem Kindergartenjahr (1. August d. J.). In Ausnahmefällen, z.B. bei Aufnahme eines Kindes innerhalb eines laufenden Kindergartenjahres, beginnt die Mitgliedschaft mit Zustandekommen des Vertrages. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Eine gesonderte Kündigung der Mitgliedschaft ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (4) Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt **€ 100,-- pro Jahr und Familie** (auch Spielkreise und Minihort) und wird in 2 Teilbeträgen zu je 50,-- € im Oktober und April eingezogen. Bei nachträglichem Zustandekommen oder vorzeitiger Kündigung eines Vertrages wird der Mitgliedsbeitrag anteilig in vollen Monaten berechnet.
- (5) Die **Kündigung** des Vertrages über die Betreuung eines Kindes ist nur zum Ende des Kindergartenhalbjahres (31. Januar) bzw. des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragspartner drei Monate. Sie muss schriftlich spätestens am 3. Werktag im November bzw. im Mai d.J. bei einem Mitglied des Vorstandes vorliegen.

Vertraglich vereinbarte zusätzliche Betreuungszeiten über die Halbtagsbetreuung (8– 12 Uhr) hinaus sind **verbindlich für das gesamte Kindergartenjahr**. Reduzierungen der Betreuungszeiten sind einmalig zum Kindergartenhalbjahr (31.01.) möglich, wenn ein Nachrücker zur Verfügung steht.

- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich eine **Familienarbeitszeit** zu leisten; diese beträgt in den Kindergartengruppen und in der Kleinkindgruppe 6 Stunden und zusätzlich in den Spielkreisen 5 Stunden **pro Kindergartenjahr**. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit **20,00 €/Stunde** berechnet. Diese Kosten werden im Juli mit dem letzten Monatsbeitrag des Kindergartenjahres eingezogen.

Bremen, den 26.09.2017  
Der Vorstand